

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren von Hollstadt  
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Vom 05.09 2006

Die Gemeinde Hollstadt erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

**S a t z u n g :**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Hollstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen oder nach dem Meldebild v. Einsatzleiter für notwendig gehaltenen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Hollstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch und –entsorgung werden die Selbstkosten berechnet. Ist die Reinigung oder Wiederinstandsetzung von Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder unverhältnismäßig, wird Schadensersatz geltend gemacht, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Handeln der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(6) Bei Falschalarmen, die durch private Brandmeldeanlagen unverschuldet ausgelöst wurden, wird für den ersten Fehlalarm einer Anlage innerhalb eines Jahres abweichend von den o. g. Sätzen max. ein Betrag von 250,-- € erhoben.

## § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs.3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

## § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren außer Kraft.

Hollstadt, 05.09.2006  
**Gemeinde Hollstadt**



Menninger  
Erster Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere**  
**Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren von Hollstadt**  
Stand: 05.09 2006

**VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (mit Rettungssatz)	3,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne Rettungssatz)	3,30 €
Mehrzweckfahrzeug	1,80 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecken beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (mit Rettungssatz)	75,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne Rettungssatz)	60,00 €
Mehrzweckfahrzeug	12,00 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeug gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden - bzw. tagekosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Seite 2 von 3

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,-- €
b) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,-- €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	27,-- €
d) einen Stromgenerator	29,-- €
e) eine Kettensäge	15,-- €
f) einen Trennschneider	15,-- €
g) einen Flutlichtscheinwerfer (ohne Generator)	5,-- €

Als Arbeitstagekosten werden je angefangenem Tag berechnet für

h) eine Steck- oder Schiebeleiter	10,-- €
i) eine Hydrantenausrüstung	10,-- €
j) eine Kübelspritze	5,-- €
k) einen Handfeuerlöscher (ohne Ersatzfüllung)	5,-- €
l) einen Sicherheitsgurt	5,-- €
m) einen B- oder C-Schlauch	2,50 €
n) eine Leine	1,50 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

18,-- €

Seite 3 von 3

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art.9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jew. gesetzl. Entschädigungssatz erhoben  
(§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) Stand : 01.08.2004

11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.